

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Notariate“ die Worte „, nach Bildung der Abteilungen nur die Notariate, bei denen eine Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit besteht,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit das Justizministerium von der Ermächtigung in § 26 Abs. 6 Gebrauch gemacht hat, sind die betroffenen Amtsgerichte für die Führung der Grundbücher zuständig.“

2. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erstreckt sich der Bezirk eines Grundbuchamts auf den Bezirk von mehr als einem Landgericht oder Oberlandesgericht, ist für die Dienstaufsicht der Sitz des Grundbuchamts maßgeblich.“

3. § 17 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Notar kann ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Rich-

tergesetz oder die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat.

(3) Bei den Notariaten werden nach Bedarf und zur Vorbereitung des flächendeckenden Übergangs zur Regelform des Notariats nach § 3 Abs. 1 der Bundesnotarordnung Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit und Abteilungen Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege gebildet. Der Notar bei der Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit ist für alle Aufgaben des Notariats zuständig, soweit sie nicht der Geschäftsstelle oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen sind; § 35 des Rechtspflegergesetzes und § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes bleiben unberührt. Der Notar bei der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege ist für alle Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zuständig. Als Notar bei der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege wird nur verwendet, wer die Bestellung zum Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung anstrebt und nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für dieses Amt geeignet ist. Bei der Einrichtung der Abteilungen Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege findet § 4 der Bundesnotarordnung Anwendung.“

4. In § 19 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im badi-schen Rechtsgebiet“ gestrichen.

5. § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundbuchämter aufzuheben und ihren Bezirk einem nach § 1 der Grundbuchordnung grundbuchführenden Amtsgericht zuzuweisen.“

6. § 28 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 26 Abs. 6 ist das Siegel des Amtsgerichts das Siegel des Grundbuchamts.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Notarvertreter“ die Worte „, nach Bildung der Abteilungen nur diejenigen bei der Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit,“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im badi-
schen Rechtsgebiet“ und „Karlsruhe“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3
und 4“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 2 und
Abs. 4“ ersetzt.
8. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „; dies gilt
nicht, wenn das Grundbuch von einem Amtsgericht
geführt wird“ angefügt.
9. § 35 a wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn
bis zum 31. Dezember 2017 ein Grundbuchamt auf-
gehoben und sein Bezirk einem Amtsgericht zu-
gewiesen wird. Die Zuständigkeiten innerhalb des
Amtsgerichts werden durch die Absätze 1 bis 6 nicht
berührt. Der Ratschreiber der Grundbucheinsichts-
stelle wird insoweit als Vertreter des Urkundsbeam-
ten der Geschäftsstelle tätig.“
10. § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die bisher von den staatlichen Grundbuchämtern
und Gemeinden nach Aufhebung des Grundbuchamts
verwahrten Grundbücher und Grundakten, Servituten-
bücher, Hilfsverzeichnisse, Geschäftsregister und ver-
gleichbare Unterlagen des Grundbuchamts gehen, wenn
das Justizministerium von der Ermächtigung nach § 26
Abs. 6 Gebrauch gemacht hat, in die Verwahrung des
nunmehr grundbuchführenden Amtsgerichts über.
Sämtliche abzugebenden Akten sind termingerecht ab-
holbereit zur Verfügung zu stellen. Soweit ein Amtsge-
richt zur Grundbuchführung zuständig ist, gelten die
bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit in diesem Ge-
setz den Notaren oder Gemeinden Aufgaben im Zu-
sammenhang mit dem Grundbuchamt übertragen sind,
gilt dies nicht im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 6.“
- richten übertragen sind, gelten, soweit nichts anderes
bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über das
Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen-
heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie des Ge-
richtsverfassungsgesetzes entsprechend.
- (2) Für alle den ordentlichen Gerichten übertragenen
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gel-
ten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist, die
Vorschriften der §§ 7 bis 11.“
3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. Der Zweite Abschnitt (§§ 13 bis 25) wird aufgeho-
ben.
6. In der Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts
werden das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zwei-
ter“ ersetzt und die Worte „Grundbuchämter und“
gestrichen.
7. Die §§ 26 bis 34 a werden aufgehoben.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die dem Landesrecht nach § 143 der Grund-
buchordnung vorbehaltenen Bereiche des Grund-
buchrechts gelten, soweit nichts anderes bestimmt
ist, die bundesrechtlichen Vorschriften mit den
sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichun-
gen entsprechend.“
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „so-
weit dies“ die Worte „zur Anpassung an die lan-
desrechtliche Regelung der sachlichen Zuständig-
keit des Grundbuchamts und des Grundbuchbe-
amten erforderlich oder“ gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit,
zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes (GBl.
S. 555), wird wie folgt geändert:

- Die §§ 1 bis 4 werden aufgehoben.
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-
barkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Ge-

- § 35 a erhält folgende Fassung:

„§ 35 a

Grundbucheinsichtsstelle

(1) Das Justizministerium kann durch Rechtsverord-
nung bestimmen, dass bei einer Gemeinde mit deren
Einverständnis eine oder mehrere Stellen zur Gestat-
tung der Einsicht in das maschinell geführte Grund-
buch und in die elektronische Grundakte sowie zur
Erteilung von Ausdrucken und amtlichen Ausdrucken
hieraus eingerichtet werden (Grundbucheinsichtsstel-
le). Das Justizministerium kann die nach Satz 1 ein-
gerichteten Grundbucheinsichtsstellen durch Rechts-
verordnung aufheben, sofern die Gemeinde dies be-
antragt oder die Aufhebung aus anderen Gründen zu
einer besseren Erledigung der Geschäfte führt. Sämt-

liche Kosten der Einrichtung, der Unterbringung, des laufenden Betriebs der Grundbucheinsichtsstelle und der Aufhebung trägt die Gemeinde, bei der die Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist.

(2) Die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle erledigt ein Ratschreiber, der mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst haben muss. Der Ratschreiber wird insoweit als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamtes tätig, in dessen Bezirk er bestellt ist. Der Ratschreiber führt das Siegel der Gemeinde. Er wird vom Bürgermeister bestimmt. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung zu regeln.

(3) Die Grundbucheinsichtsstellen stehen unter der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Justizministeriums. Der Ratschreiber untersteht der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Der Präsident des Landgerichts hat den Ratschreiber seines Amtes zu entheben, wenn er die erforderliche Eignung nicht besitzt. Der Präsident des Landgerichts kann einstweilige Anordnungen treffen. Der Ratschreiber und die Gemeinde sind vorab zu hören. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Anordnung unterbleiben. Ist eine Maßnahme nach Satz 3 ergangen, ist die Neubestellung des Ratschreibers unwirksam, sofern der Präsident des Landgerichts der Wiederbestellung nicht zuvor durch schriftlichen Bescheid zugestimmt hat.

(4) Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Zur Beglaubigung eines Handzeichens ist er nicht befugt. Er soll ferner Unterschriften nicht beglaubigen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist.

(5) Gegen Entscheidungen des Ratschreibers ist die Erinnerung zulässig. Über die Erinnerung entscheidet der Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Grundbucheinsichtsstelle ihren Sitz hat. § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes gilt entsprechend.

(6) Soweit Gebühren für die Tätigkeit der Ratschreiber anfallen, werden sie zur Staatskasse erhoben; den Gemeinden verbleibt jedoch von der Gebühr des einzelnen Geschäfts ein Anteil von fünf Euro.“

10. Der Vierte Abschnitt (§§ 36 und 37) wird aufgehoben.

11. § 38 wird aufgehoben.

12. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegen Verfügungen der Gemeinde nach Absatz 2 ist die Erinnerung zulässig. Die Gemeinde kann der

Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Amtsgericht vor. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Auf die Erinnerung sind im Übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei. Eine Beschwerdegebühr wird nicht erhoben, wenn die Beschwerde vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.“

13. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Allgemeine Überleitungsvorschrift

(1) Die staatlichen Notariate und Grundbuchämter werden aufgehoben. An die Stelle von aufgehobenen Vorschriften, auf die in Gesetzen und Verordnungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen ist, gilt dies für deren jeweilige Fassung.

(3) Die bisher von den staatlichen Notariaten, Grundbuchämtern, und Gemeinden nach Aufhebung des Grundbuchamts verwahrten Grundbücher und Grundakten, Servitutenbücher, Hilfsverzeichnisse, Geschäftsregister und vergleichbare Unterlagen des Grundbuchamts, Betreuungs-, Nachlass- und Teilungsakten und die bei den Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit der staatlichen Notariate angefallenen Niederschriften über die Beurkundungen gehen in die Verwahrung des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk das staatliche Notariat, Grundbuchamt, die Grundbucheinsichtsstelle oder Gemeinde lag oder liegt. Anderweitige Regelungen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte bleiben hiervon unberührt. Sämtliche abzugebenden Akten sind termingerecht abholbereit zur Verfügung zu stellen.

(4) Die von den staatlichen Notariaten in besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen gehen in die Verwahrung des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk das Notariat seinen Sitz hatte.

(5) Amtssitz der Notare nach § 114 Abs. 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist der Sitz des staatlichen Notariats am 31. Dezember 2017, an dem der Notar ernannt war. Eine Änderung des Amtssitzes erfolgt nach Maßgabe des § 10 der Bundesnotarordnung.“

14. Die §§ 47 bis 50 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398, 403), wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Zusatzentschädigung für die elektronische Erfassung der Grundbuchblätter

(1) Die Gemeinden, in denen das Grundbuchamt infolge der Zuweisung der Grundbuchführung zu einem Amtsgericht (§ 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung) aufgehoben wird, erhalten für jedes durch eigenes Personal erfasste und nach § 128 der Grundbuchordnung zur Führung des maschinellen Grundbuches freigegebene Grundbuchblatt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung) eine über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Entschädigung hinausgehende Zusatzentschädigung in Höhe von sechs Euro. Die Entschädigung erhalten die Gemeinden nur für diejenigen Grundbuchblätter, die sie bis zur Aufhebung des Grundbuchamts und innerhalb von drei Jahren, nachdem dem für die Gemeinde in Ansehung der Grundbuchführung zuständigen Amtsgericht erstmalig die Grundbuchführung für eine Gemeinde übertragen wurde, an die Grundbuchdatenzentrale übermittelt haben.

(2) Von der Zusatzentschädigung nach Absatz 1 sind die Kosten in Abzug zu bringen, die dem Land entstehen, weil übernommene Daten des elektronischen Grundbuches mit einer zur Zeit der Übernahme dem Stand der Technik und Entwicklung entsprechenden Programmversion für die elektronische Grundbuchführung nicht verarbeitbar sind.

(3) Die Zusatzentschädigung wird zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zuweisung der Grundbuchführung des Bezirks auf das Amtsgericht fällig.

(4) Haben Gemeinden die ihnen hinsichtlich des Grundbuchamts obliegenden Verpflichtungen nach § 34 a des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auf eine andere Gemeinde übertragen, steht die Zusatzentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 der die Verpflichtung übernehmenden Körperschaft zu.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes (GBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Abschnitt (§§ 10 bis 16) wird aufgehoben.
2. In der Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.
3. § 18 wird aufgehoben.
4. In § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
5. Die §§ 21 und 21 a werden aufgehoben.

Artikel 5

Neubekanntmachung von Landesgesetzen

Das Justizministerium kann den Wortlaut des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und des Landesjustizkostengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 6

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 801), wird wie folgt geändert:

1. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Zuständigkeit der Richterdienstgerichte

In Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung im Ruhestand entscheiden die Richterdienstgerichte.“

2. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Besetzung der Richterdienstgerichte

In den Fällen des § 95 entscheiden die Richterdienstgerichte in der für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Besetzung.“

3. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Übergangsvorschrift

(1) Die Bestellung der nichtständigen Beisitzer nach § 96 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(2) Für die am 1. Januar 2018 anhängigen Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung im Ruhestand findet § 98 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter Anwendung. Die am 1. Januar 2018 anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung im Ruhestand gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das nach § 96 besetzte Richterdienstgericht über. Eine mündliche Verhandlung, die in einem anhängigen Gerichtsverfahren vor Ablauf des 31. Dezember 2017 geschlossen wurde, muss wiedereröffnet werden.

(3) Die am 1. Januar 2018 anhängigen Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung, die aus dem Landesdienst ausscheiden, sind einzustellen. Soweit ein früherer Notar im Landesdienst, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, weiter im Landesdienst tätig ist, gilt Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens

Die Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens vom 21. Mai 1975 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom

7. September 1981 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

In § 6 werden die Worte „– soweit im badischen Rechtsgebiet zugewiesen –“ gestrichen.

Artikel 9

Gesetz über das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg (Notarversorgungsgesetz – NotVG)

§ 1

Errichtung, Name, Aufgabe, Sitz

(1) Das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg wird als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Versorgungswerk führt den Namen „Notarversorgungswerk Baden-Württemberg“.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, den in Baden-Württemberg bestellten Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie den in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu gewähren. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln und Zuweisungen der Notarkammer Baden-Württemberg.

(4) Sitz des Versorgungswerks ist Stuttgart.

§ 2

Pflichtmitgliedschaft

(1) Dem Versorgungswerk gehören als Pflichtmitglieder die in Baden-Württemberg nach dem 31. Dezember 2017 bestellten Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie die in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren an. Dies gilt auch für Notare, die gemäß § 114 Abs. 2 der Bundesnotarordnung als bestellt gelten.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass

1. die Pflichtmitgliedschaft der Notarassessoren erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Anwärterdienstes beginnt,
2. die Pflichtmitgliedschaft nicht eintritt, wenn Altersgrenzen, die in der Satzung festzulegen sind, überschritten sind,
3. die Pflichtmitgliedschaft fortgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen,

4. Ausnahmen oder Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorgesehen sind, wenn eine andere gleichwertige auf Gesetz beruhende Versorgung besteht.

§ 3

Organe

Die Organe des Versorgungswerks sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand des Versorgungswerks besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

(3) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Er kann die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(2) Der Vorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands einzeln zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Versorgungswerks. Der Mitgliederversammlung ist über die Lage des Versorgungswerks und die zu erwartende Geschäftsentwicklung nach Maßgabe der Satzung zu berichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Satzung des Versorgungswerks und deren Änderung,

2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

3. die Feststellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,

4. die Wahl der Rechnungsprüfer,

5. die Bestimmung der Grundlagen der Bemessung der Beiträge und Leistungen,

6. die Grundsätze der Vermögensanlage,

7. die Grundsätze der Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung des Vorstands,

8. die Übertragung der Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks auf eine geeignete juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und

9. die Bestellung von Ausschüssen.

Die Mitgliederversammlung kann zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versorgungswerks gegen ein Mitglied des Vorstands einen Vertreter bestellen.

(2) Der Mitgliederversammlung können durch Satzung weitere Aufgaben vorbehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Ein Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 7

Vertreterversammlung

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 30 Vertretern, die von den Mitgliedern des Versorgungswerks durch allgemeine, unmittelbare, gleiche und geheime Briefwahl gewählt werden. Vertreter kann nur jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die Mitglied des Versorgungswerks ist und nicht dem Vorstand angehört. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab ihrem ersten Zusammentreten. Das Weitere bestimmt die Satzung, insbesondere auf wie viele Mitglieder ein Vertreter entfällt.

(3) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung wei-

ter. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter verlangen. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks beantragt wird. Regelungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Vertreterversammlung.

§ 8

Beschlussfassung

Die Organe des Versorgungswerks beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzung und deren Änderung sowie über die Aberufung eines Mitglieds des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Der monatliche Beitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen und darf die Höchstgrenzen nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Körperschaftsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen.

(2) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Verwaltungsakt fest. Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, können Säumniszuschläge erhoben werden; § 24 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10

Leistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Berufsunfähigkeitsrente.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Änderungen der Satzung, welche die Höhe der Leistungen betreffen, gelten auch für vor der Änderung eingetretene Leistungsfälle, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor.

§ 11

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 12

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend. Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 13

Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 86 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 14

Verwendung und Anlage der Mittel

Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) und der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in den jeweils geltenden Fassungen anzulegen.

§ 15

Vorverfahren

Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt der Vorstand.

§ 16

Mitwirkungspflichten der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, für die

Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch bedeutenden Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Belege vorzulegen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, sich auf Verlangen medizinischen Untersuchungen nach näherer Weisung des Versorgungswerks zu unterziehen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Satzung

Die Satzung regelt die Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks, insbesondere:

1. Beginn und Ende der Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie Ausnahmen und Befreiungen,
2. die Bemessung und Zahlungsweise der Beiträge,
3. die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen,
4. die Beitragsrückgewähr an Mitglieder, die ohne Anspruch auf Leistungen ausscheiden,
5. das Geschäftsjahr,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. den Umfang der Berichtspflicht und die Prüfung der Rechnungslegung,
8. die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und
9. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 18

Aufsicht

(1) Das Justizministerium führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; die Bestimmungen des § 118 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Versicherungsaufsicht führt das Wirtschaftsministerium oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Behörde; die Bestimmungen der §§ 54 d, 55, 81, 83 und 89 VAG gelten entsprechend.

(2) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums; sie sind bekannt zu machen. Die Feststellung des Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die Grundsätze der Vermögensanlage bedürfen der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Justizministeriums.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg gelten für das Versorgungswerk nicht.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, hat es dabei sein Bewenden; die Regelung des Absatzes 2 bleibt unberührt. Sollten am 1. Januar 2018 bereits zum Notar bestellte Rechtsanwälte, die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, zu einem späteren Zeitpunkt zum Notar nach § 3 Abs. 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) ernannt werden, werden sie auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 Abs. 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach der Ernennung nach § 3 Abs. 1 BNotO zu stellen.

(2) Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zur hauptberuflichen Amtsausübung in Baden-Württemberg bestellt sind, werden auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 Abs. 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(3) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Notare im Landesdienst, die von Gesetzes wegen zum 1. Januar 2018 zum Notar nach § 3 Abs. 1 BNotO bestellt werden, können von einer Aufnahme in das Versorgungswerk nicht unter Berufung auf ihr Alter ausgeschlossen werden.

(5) Der Präsident der Notarkammer Baden-Württemberg beruft die Mitgliederversammlung des Versorgungswerks unverzüglich zu ihrer ersten Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung hat die Pflicht, unverzüglich eine Satzung zu beschließen und dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 10

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg werden ferner auf Antrag in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft stellen und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. In § 12 wird die Angabe „§ 67“ durch die Angabe „§ 86“ ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe „der §§ 54 und 54 a“ durch die Angabe „des § 54“ ersetzt.
4. In § 18 Satz 2 Halbsatz 2 wird vor der Zahl „89“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie die Angabe „und 101“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. 195, 198), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Wohnungs- und Teileigentumsrechte

(1) Die §§ 22 und 23 sind auf Wohnungs- und Teileigentum, insbesondere auf

1. die Übertragung eines Teils des gemeinschaftlichen Eigentums oder eines Teils des Sondereigentums,
2. die Überführung eines Teils des gemeinschaftlichen Eigentums in Sondereigentum oder eines Teils des Sondereigentums in gemeinschaftliches Eigentum und
3. die Begründung, Aufhebung oder Inhaltsänderung eines Sondernutzungsrechts an einem Teil des gemeinschaftlichen Eigentums

nach Maßgabe von Absatz 2 entsprechend anwendbar.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt, wenn der zu veräußernde oder zu überführende Teil des Wohnungs- oder Teileigentumsrechts im Verhältnis zum verbleibenden Teil von geringem Wert und Umfang ist oder wenn die sonstige Rechtsänderung die Berechtigten nur geringfügig beeinträchtigt.“

2. § 28 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 23 a tritt an die Stelle des Wertes des Grundstücks oder Trennstücks der Wert des betroffenen Wohnungs- oder Teileigentumsrechts.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

5. Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

„§ 44

Kosten des Verfahrens

(1) Für das gerichtliche Verfahren wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur gerichtlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Der Richter setzt den Geschäftswert nach dem Interesse der Beteiligten an der Entscheidung von Amts wegen fest. Der Geschäftswert ist niedriger festzusetzen, wenn die nach Satz 1 berechneten Kosten des Verfahrens zu dem Interesse eines Beteiligten nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Im Verfahren über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.“

Artikel 12

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 3 Satz 3 und § 69 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Württembergischen Notarakademie“ durch die Worte „Notarakademie Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 365, 367), wird wie folgt geändert:

Anlage I Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B, W und R werden wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Nach der landesrechtlichen Umsetzung der Notariatsreform entfallen ab dem 1. Januar 2018 die Ämter ‚Notarvertreter‘ in Besoldungsgruppe A 12 und ‚Bezirksnotar‘ in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14. Diese Ämter dürfen ab diesem Zeitpunkt dann nicht mehr verliehen werden. Bezirksnotare und Notarvertreter, die am 31. Dezember 2017 bei einem staatlichen Notariat tätig sind, verbleiben in ihren bisherigen Ämtern.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

Die Verordnung des Justizministeriums über das maschinell geführte Grundbuch vom 23. Februar 2000 (GBl. S. 182), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2003 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden nach der Angabe „§§ 3, 4,“ die Zahl „6,“ und die Worte „vom 21. Mai 1975 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. September 1981 (GBl. S. 505),“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2010 (GBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Grundbuchordnung

auf Grund von § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 4, § 126 Abs. 1 Satz 3,

§ 127 Abs. 1, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 4, § 148 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115)

die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2, § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 und § 148 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 140 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung;“.

2. In Nummer 14 werden die Worte „und § 93 Satz 2“ durch die Worte „, § 93 Satz 2 und § 101 Satz 2“ und die Worte „und § 93 Satz 1, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3,“ durch die Worte „, § 93 Satz 1, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3 und § 101 Satz 1“ ersetzt.

3. In Nummer 25 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ die Angabe „, § 89 Abs. 4 Satz 4“ und nach der Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 2,“ die Worte „§ 89 Abs. 4 Satz 1 und 2 und“ eingefügt.

4. Es wird folgende Nummer 35 angefügt:

„35. Bundesnotarordnung

auf Grund von § 96 Abs. 4 Satz 3 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282)

die Ermächtigung nach § 96 Abs. 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282).“

Artikel 16

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2009 (GBl. S. 466), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Grundbuchführung

(1) Die Führung der Grundbücher wird folgenden Amtsgerichten zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Tauberbischofsheim
für die Bezirke der Amtsgerichte Adelsheim, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Mannheim, Schwetzingen und Weinheim;
2. dem Amtsgericht Maulbronn
für die Bezirke der Amtsgerichte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Maulbronn, Pforzheim und Philippsburg;
3. dem Amtsgericht Achern
für die Bezirke der Amtsgerichte Gengenbach, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Achern, Baden-Baden, Bühl, Gernsbach und Rastatt;
4. dem Amtsgericht Emmendingen
für die Bezirke der Amtsgerichte Breisach am Rhein, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg im Breisgau, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Staufen im Breisgau, Titisee-Neustadt und Waldkirch;
5. dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen
für die Bezirke der Amtsgerichte Donaueschingen, Konstanz, Radolfzell, Singen, Stockach, Überlingen, Villingen-Schwenningen, Bad Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim und Waldshut-Tiengen;
6. dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
für die Bezirke der Amtsgerichte Aalen, Bad Mergentheim, Crailsheim, Ellwangen, Heidenheim an der Brenz, Langenburg, Neresheim und Schwäbisch Gmünd;
7. dem Amtsgericht Heilbronn
für die Bezirke der Amtsgerichte Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Künzelsau, Marbach am Neckar, Öhringen, Schwäbisch Hall und Vaihingen an der Enz;
8. dem Amtsgericht Waiblingen
für die Bezirke der Amtsgerichte Backnang, Leonberg, Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Bad Cannstatt und Waiblingen;
9. dem Amtsgericht Böblingen
für die Bezirke der Amtsgerichte Böblingen, Esslingen, Nürtingen, Kirchheim unter Teck und Stuttgart;
10. dem Amtsgericht Sigmaringen
für die Bezirke der Amtsgerichte Albstadt, Balingen, Hechingen, Sigmaringen, Freudenstadt, Horb am Neckar, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen, Bad Urach, Calw, Münsingen, Nagold, Reutlingen, Rottenburg am Neckar und Tübingen;

11. dem Amtsgericht Ulm

für die Bezirke der Amtsgerichte Ehingen/Donau, Geislingen an der Steige, Göppingen, Ulm, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach an der Riß, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedlingen, Tettngang und Wangen im Allgäu.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen zum 1. Januar 2018, soweit das Justizministerium durch jeweils besondere Rechtsverordnung keine abweichende Regelung trifft.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 812), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verwahrung der Grundakten und der geschlossenen Grundbücher kann eine gemeinsame Zweigstelle der Amtsgerichte errichtet werden, die mit der Führung der Grundbücher betraut sind.“

Artikel 18

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GBl. S. 145, 146),
2. die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GBl. S. 507),
3. § 6 der Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens vom 21. Mai 1975 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes (GBl. S. 558).

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) Die Artikel 1, 3, 8, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Artikel 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14 und 18 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Für alle vor dem 1. Januar 2018 entstandenen Gebühren, Auslagen, Aufwandsentschädigungen und den Notaren im Landesdienst zu gewährenden Gebührenanteile gelten die Vorschriften des Landesjustizkostengesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung fort. Für Amtspflichtverletzungen von Ratschreibern bis zum 31. Dezember 2017 haftet die Gemeinde auch nach dem 31. Dezember 2017, soweit sie nach bisher geltendem Recht Gläubigerin der Gebühren war; in den sonstigen Fällen haftet das Land. Im Übrigen gelten die für Amtspflichtverletzungen von Beamten geltenden Vorschriften entsprechend.